

Zuschussvertrag zur Planung der S-Bahn von Filderstadt/Bernhausen nach Neuhausen a.d.F.

zwischen

- **der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG)**

und dem

- **Verband Region Stuttgart (Region)**

Präambel:

Die Beteiligten sind sich einig, dass der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Steigerung des Personenverkehrsaufkommens des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich von Flughafen und Messe auf den Fildern hohe Bedeutung zukommt. Bedingt durch die beiden Landeseinrichtungen Flughafen und Messe mit dem weiteren Entwicklungspotenzial auch auf umliegenden Gewerbeflächen, den geplanten Filderbahnhof im Zuge von Stuttgart 21, die Neustrukturierung des Regionalverkehrs durch das Projekt Stuttgart 21 und die vorhandene BAB 8 bzw. B 27 entsteht in diesem Bereich der Filder eine bedeutende Verkehrsdrehscheibe für die Region Stuttgart und den Filderraum. Um diese Verkehrsdrehscheibe angemessen an den öffentlichen Personennahverkehr anzubinden und damit für den Nahbereich nutzbar zu machen, sollen die Stadtbahn U6 bis zum Filderbahnhof, Flughafen und Messe, die S-Bahn von Filderstadt/Bernhausen nach Neuhausen a.d.F. und die Stadtbahn U5 bis Leinfelden Markomannenstraße verlängert werden.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil eines verkehrlichen und wirtschaftlichen Gesamtprojekts das aus folgenden Teilprojekten besteht.

- Verlängerung der Stadtbahn von Stuttgart-Möhringen zum Fasanenhof (U6, 1. Teilabschnitt)
- Verlängerung der Stadtbahn vom Fasanenhof bis Flughafen/Messe (U6, 2. Teilabschnitt)
- Verlängerung der S-Bahn von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a.d.F. (S2)
- Verlängerung der Stadtbahn von LeinfeldenBahnhof bis Markomannenstraße (U5, 2. Teilabschnitt)

Der 1. Teilabschnitt der U6 ist bereits realisiert. Die übrigen Maßnahmen befinden sich derzeit in der vorbereitenden Planung.

Im Rahmen einer Standardisierten Bewertung wurde 2008 ein positiver Nutzen-Kosten-Indikator für die Kombination aus Verlängerung der Stadtbahn bis Flughafen/Messe und Verlängerung der S-Bahn bis Neuhausen a.d.F. mit 1,1 ermittelt. Dabei wurde die Realisierung des Projektes Stuttgart 21 unterstellt. Die Kombination wurde mit ihren Teilprojekten in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen und gehört zu den Maßnahmen, für die das Land Baden-Württemberg eine ergänzende finanzielle Förderung zugesagt hat.

Die U6-Verlängerung und die S2-Verlängerung von Filderstadt/Bernhausen nach Neuhausen a.d.F. ist hinsichtlich der Förderung für die Zuschussgeber Bund und Land ein Paket, das nur in der Kombination beider Maßnahmen zu einem Nutzen-Kosten-Indikator über 1,0 führt.

Aufgrund der bis Ende 2019 auslaufenden GVFG-Förderung durch den Bund ist eine zügige Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlich. Die Beteiligten sind sich einig, dass eine Umsetzung und Abrechnung bis zum Auslaufen der GVFG-Bundesförderung Ende 2019 nur unter Optimierung der Prozesse und durch vollumfängliche Unterstützung der Beteiligten erfolgen kann.

Im Rahmen einer Standardisierten Bewertung wurde 2004 ein positiver Nutzen-Kosten-Indikator für die Verlängerung der U5 bis Echterdingen Hinterhof mit 1,48 ermittelt. Aktuell wurde von der SSB AG auch ein Nutzen-Kosten-Indikator über 1,0 für den Teil der Maßnahmen bis zu Leinfelden Markomannenstraße ermittelt. Die Maßnahme wurde in das LGVFG-Landesprogramm aufgenommen.

§ 1 Bereits bestehende Vereinbarungen

Zur Sicherung der Finanzierung der Gesamtmaßnahme haben der Verband Region Stuttgart, die Landeshauptstadt Stuttgart, der Landkreis Esslingen, die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die Stadt Filderstadt, die Gemeinde Neuhausen a.d.F. und die SSB AG eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, in der die Beteiligten grundsätzliche Regelungen zur Finanzierung und Umsetzung der Verlängerung der Stadtbahn von Fasanenhof bis Flughafen/Messe (U6-Verlängerung), der S-Bahn von Filderstadt/Bernhausen bis Neuhausen a.d.F. (S2-Verlängerung) und der Verlängerung der Stadtbahn von Leinfelden Bahnhof bis Leinfelden Markomannenstraße (U5 Verlängerung) getroffen haben.

Darüber hinaus haben der Verband Region Stuttgart, der Landkreis Esslingen, die Stadt Filderstadt, die Gemeinde Neuhausen a.d.F. und die SSB AG eine Vereinbarung zur Verlängerung der S-Bahn nach Neuhausen a.d.F. unterzeichnet. Mit dieser Vereinbarung haben die Beteiligten grundsätzliche Regelungen zur Finanzierung und Umsetzung der Verlängerung der S-Bahn bis Neuhausen a.d.F. festgelegt. Die S-Bahn Verlängerung wird durch die SSB AG geplant und realisiert. Auch der Betrieb der neuen Infrastruktur erfolgt durch die SSB AG.

Aufbauend auf diesen Festlegungen wird die folgende Zuschussvereinbarung zur Planung der S-Bahn-Verlängerung getroffen.

§ 2 Beschreibung des S-Bahnprojekts

Für die Umsetzung der Maßnahme wird der Neubau einer zweigleisigen, ca. 3,9 km langen Bahnstrecke mit 2 Stationen erforderlich. Der Bau der Strecke erfolgt nach der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO). Die Strecke und die Stationen werden für reinen S-Bahn Betrieb vorgesehen und als Eisenbahn gebaut, die nicht zum Netz der Eisenbahnen des Bundes gehört (nicht bundeseigene Eisenbahn, sogenannte NE-Bahn) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 EBO.

Zuständig für Genehmigung und Eisenbahnaufsicht ist gemäß § 5 Abs.1b Satz 2 AEG das Land Baden-Württemberg.

Die Strecke bindet im Bahnhof Filderstadt/Bernhausen an die bestehenden Anlagen der DB AG an und endet in Neuhausen a.d.F.. Die neu gebauten Anlagen werden als Teil des Stuttgarter S-Bahn-Netzes auf Basis des aktuellen Verkehrsvertrags bis 2028 von der DB Regio AG mit Fahrzeugen der Baureihe ET 423 und ET 430 befahren. Art und Umfang des Projekts ergeben sich aus der Anlage 1.

Es ist vorgesehen, folgende Anlagen zu realisieren:

- Ca. 3,9 km lange zweigleisige Neubaustrecke vom Bf Filderstadt/Bernhausen bis Neuhausen a.d.F.
- Tunnel Bernhausen bis Ortsausgang Filderstadt/Bernhausen
- Verlauf auf der alten Filderbahntrasse
- Planfreie Unterquerung der Bahnhofsstraße in Filderstadt/Sielmingen
- Berücksichtigung der Zugänglichkeiten und Betriebsabläufe im Bereich des Thyssen Krupp Werksgeländes (planfreie Unterquerung)
- Neubau der Station Filderstadt/Sielmingen und Bf Neuhausen a.d.F. Die Station Filderstadt/Sielmingen wird in Troglage, der Bf Neuhausen a.d.F. oberirdisch erstellt.
- Bahnsteige: Länge 210 m, Höhe 96 cm über SO, einschließlich Ausstattung und Zuwegung (S-Bahn Standard) mit elektronischen Fahrgastinformationsanlagen, Lautsprecheranlagen und Videoüberwachung, einschließlich der Anbindung dieser Anlagen in das regionale Ansagerzentrum der DB AG.
- Barrierefreie Erschließung und Ausstattung der Bahnsteige.
- Entwässerung
- Anlagen des Lärm- und Erschütterungsschutzes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Bestandteil des Projektes ist darüber hinaus die Ausstattung der Strecke mit Leit- und Sicherungstechnik einschließlich der Anbindung an eine Leitstelle, die erforderliche Oberleitungsanlage mit Anbindung an die Stromversorgung, die Ausstattung der Strecke mit Telekommunikationstechnik (GSM-R, Beschallung, Uhren, Kommunikation) sowie die erforderlichen Anlagen zur 50 Hz Stromversorgung (einschließlich Weichenheizung).

Bestandteil des Projekts ist die Anbindung der Bahnsteige an den öffentlichen Straßenraum, nicht die Umgestaltung und Anpassung des Umfeldes (Bahnhofsvorplätze, Stellplätze, Bushaltestellen etc.). Aus der Umgestaltung und Anpassung des Umfeldes dürfen sich ausschließlich Ansprüche auf das Projekt ergeben, die S-Bahn-bedingt sind.

Bestandteil der Planung ist auch eine Abstellanlage für 4 S-Bahn-Fahrzeuge in Neuhausen a.d.F..

Das Betriebskonzept sieht vor, den Grundtakt (30-Min-Takt), der heute in Filderstadt/Bernhausen endenden S-Bahn Linie S 2 bis nach Neuhausen a.d.F.

weiterzuführen. Ein Stärken bzw. Schwächen der S-Bahnzüge im Bahnhof Filderstadt/Bernhausen ist nicht Bestandteil des Betriebskonzeptes.

Weitere Konkretisierungen der Infrastrukturstandards und der betrieblichen Festlegungen werden bis zur Entscheidung der Projektpartner (gem. § 6, Abs. 2) gemeinsam von SSB und VRS erarbeitet und dokumentiert.

§ 3 Planung des Projekts

1. Ziel der Planung ist eine unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit erstellte genehmigungsfähige Planung des Gesamtsystems für den Neubauabschnitt. Fördergegenstand ist eine rechtskräftige baurechtliche Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss) sowie die Entwurfsplanung. Hierfür wird die SSB AG die erforderlichen Planungen durchführen sowie Gutachten einholen, abstimmen und koordinieren.

Bei der Planung werden einschlägige europäische bzw. nationale Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie gegebenenfalls die besonderen Technischen Vorschriften und Richtlinien der DB AG beachtet.

2. Die SSB AG ist für die Planung der in § 2 beschriebenen Maßnahme einschließlich der Planung des Abbruchs eventuell vorhandener Anlagen verantwortlich. Der Antrag auf Planfeststellung für die vorgenannte Maßnahme wird von der SSB AG rechtzeitig als Vorhabenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (RP Stuttgart) gestellt.
3. Die SSB AG werden die notwendigen Anträge zur Bundes- und Landesförderung rechtzeitig im Rahmen der Planung der Maßnahme erarbeiten und einreichen.
4. Im Rahmen der Maßnahme werden auch Kreuzungen mit anderen Verkehrsträgern bzw. Infrastrukturen (Straßen, Wege,) notwendig. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hierfür erforderlichen Vereinbarungen werden von der SSB AG ausgearbeitet.
5. Die Planung ist mit einschlägigen EDV-Programmen durchzuführen (MS-Office, CAD-Programme) durchzuführen. Die erarbeiteten Unterlagen einschließlich der Gutachten, Vereinbarungen und Genehmigungen sind dem Verband Region Stuttgart zweifach in gedruckter Form sowie auf digitalem Datenträger als PDF-Datei und als bearbeitbare Dateien zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Durchführung der Planung

1. Die SSB AG kann sich für die Durchführung der Planung sowie der Erarbeitung der Gutachten externer Ingenieurbüros oder Sonderfachleuten bedienen. Eine vorherige Abstimmung mit dem VRS über die Vergabe einzelner Planungsleistungen ist nicht erforderlich. Der VRS erhält alle hierzu abgeschlossenen Verträge in Kopie.
2. Werden Planungen erforderlich, die Ein- bzw. Auswirkungen auf die städtebauliche Gestaltung, auf Anlagen der Kommunen, der DB AG oder auf den allgemeinen Verkehr haben können, wird die SSB AG grundsätzlich vorher die Zustimmung der Eigentümer einholen.
3. Die SSB AG und der VRS werden alles in ihren Kräften stehende tun, um den Planungsablauf zu fördern.
4. Als Ansprechpartner für das Vorhaben wird von der SSB AG Herr Dr. Christiani benannt.
5. Als Ansprechpartner für das Vorhaben wird vom Verband Region Stuttgart Herr Beyer benannt.
6. Die SSB AG werden in einem regelmäßigen Turnus (mindestens alle zwei Monate) sowie auf Nachfrage den Verband Region Stuttgart über den Stand der Planungsarbeiten informieren.
7. Falls erforderlich kann im gegenseitigen Einvernehmen bei der Projektabwicklung ein Projektsteuerer eingesetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind Bestandteil der Planung.

§ 5 Schnittstellen mit der DB AG

1. Die S-Bahn-Verlängerung nach Neuhausen a.d.F. bindet im Bahnhof Filderstadt an bestehende Anlagen der DB AG an. Die SSB AG wird die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit der DB AG durchführen und die notwendigen Vereinbarungen vorbereiten. Zu diesen Schnittstellen gehören insbesondere:
 - Der Anschluss an den bestehenden S-Bahn-Tunnel in Filderstadt/Bernhausen mit den erforderlichen Anpassungen (DB Netz AG).
 - Die Versorgung der neuen Strecke mit Fahrstrom, die eventuell aus Anlagen der DB Energie erfolgt.
 - Die Einbindung der Kommunikationsanlagen in das regionale Ansagerzentrum und die 3S Zentrale der DB Station und Service AG.

§ 6 Terminliche Randbedingungen

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Umsetzung und Abrechnung des Projekts bis zum Auslaufen der GVFG-Bundesförderung im Jahr 2019 nur durch die vollumfängliche Unterstützung der Beteiligten erfolgen kann.
2. Es wird folgender Meilenstein bis zum Planfeststellungsbeschluss vereinbart:

Entscheidung der Projektpartner (VRS, Landkreis ES, Stadt Filderstadt, Gemeinde Neuhausen a.d.F., SSB AG)

- zum Abschluss eines Durchführungs- und Zuschussvertrags mit der SSB AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
- zur planerischen Weiterführung
- zur Stellung des GVFG-Antrags
- zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Grundlage für diese Entscheidung ist eine aktualisierte Kostenschätzung der Erstinvestition und Folgekosten auf Basis der bis dahin vorliegenden Planungsergebnisse.

Der angestrebte Zeitplan für die Realisierung des Projektes ist in Anlage 2 angeschlossen.

§ 7 Gewährung eines Planungskostenzuschusses

Die im Rahmen der Planung anfallenden Kosten bezuschusst der Verband Region Stuttgart in voller Höhe.

Die Planungskosten setzen sich zusammen aus:

- externen Planungskosten (Abrechnung nach Ist-Kostenaufwand)
 - Verträge mit Dritten
(Ingenieur- und Architektenverträge, Projektsteuerung, Beratungsleistungen, Gutachten etc.)
 - Gebühren
- SSB-interne Planungs- und Verwaltungskosten (pauschalierte Abrechnung)

Bis zur Entscheidung der Projektpartner (gem. § 6, Abs. 2) enthalten die Planungskosten alle bis dahin geschlossenen Planungsaufträge. Diese betragen nach vorläufiger Schätzung der SSB AG vom November 2013 rund 1,5 Mio. Euro. Hierin enthalten sind pauschalierte SSB-interne Planungs- und Verwaltungskosten von 0,4 Mio. Euro.

Die Bezuschussung weiterer Beauftragungen nach Entscheidung der Projektpartner (gem. § 6, Abs. 2) wird erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den VRS erfolgen.

Die gesamten Planungskosten bis zur Erreichung des unter § 3 beschriebenen Planungsziels betragen nach vorläufiger Schätzung der SSB AG vom November 2013 rund 4,6 Mio. Euro. Hierin enthalten sind pauschalisierte SSB-interne Planungs- und Verwaltungskosten von pauschal und fest 1,1 Mio. Euro.

In Bezug auf die Zuschussgewährung wird folgendes vereinbart:

1. Die bereits vor Unterzeichnung dieser Zuschussvereinbarung von Dritten und/oder der Region an die SSB AG in diesem Zusammenhang gewährten Zuschüsse werden abrechnungstechnisch in diese Vereinbarung integriert. Bereits bezahlte Zuschüsse zu den Planungs- und Verwaltungskosten werden von den zu erstattenden Kosten abgezogen.
2. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die von den Vertragspartnern zu erbringenden finanziellen Leistungen als echter Zuschuss nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten die Finanzbehörden im Rahmen einer künftigen Betriebsprüfung hier eine andere Rechtauffassung vertreten, werden von der SSB der derzeit gültige Umsatzsteuersatz, gegebenenfalls auch rückwirkend, gegenüber den Vertragspartnern in Ansatz gebracht und abgerechnet.
3. Die Vertragspartner stimmen sich jeweils bis zum 30.05. über den vorher durch die SSB AG vorzulegenden Finanzmittelbedarfsplan für das folgende Haushaltsjahr und näherungsweise für die Folgejahre ab.
4. Für die externen Planungskosten wird die SSB AG auf Grundlage nachgewiesener Ist-Kosten entsprechend dem Planungsfortschritt die erforderlichen Mittel beim Verband Region Stuttgart abrufen.
5. Für die SSB-internen Planungs- und Verwaltungskosten wird die SSB AG bis zur Entscheidung der Projektpartner (gem. § 6, Abs. 2) Mittel von 0,4 Mio. Euro in zwei Raten und bis zum Planfeststellungsbeschluss die verbleibenden Mittel von insgesamt 0,7 Mio. Euro in weiteren drei Raten abrufen.
6. Die SSB AG belegen dem Verband Region Stuttgart die bestimmungsgerechte Verwendung der Mittel jährlich durch Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise.
7. Die Zahlungen sind nach Abruf innerhalb von 30 Tagen fällig.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der SSB richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Geltungsdauer

1. Dieser Zuschussvertrag zur Planung tritt mit Unterzeichnung in Kraft
2. Der Zuschussvertrag zur Planung gilt unbefristet, aber inhaltlich beschränkt bis zur abschließenden Bearbeitung der unter § 3 beschriebenen Planungsleistungen und dem Vorliegen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.
3. Die Zuschussvereinbarung endet für den Fall, dass sich die Projektpartner gem. § 6, Abs. 2 nicht für eine Weiterführung des Projekts entscheiden. In diesem Fall ist das Vorgehen zu einem qualifizierten Planungsabschluss gemeinsam festzulegen. Für den Fall, dass sich einseitig nur die SSB AG aus anderen als nachvollziehbar wirtschaftlichen Gründen gegen eine Weiterführung des Projektes ausspricht, behält sich der Verband Region Stuttgart eine Rückforderung aller gewährten Zuschüsse vor.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um einen Zuschussvertrag zur Planung zum S-Bahn-Projekt. Sie basiert auf der von allen Vertragspartnern unterzeichneten Rahmenvereinbarung zwischen den Projektpartnern. Die Baudurchführung und die Zuschussgewährung hierfür wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
2. Änderungen dieses Zuschussvertrages zur Planung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, einschließlich solcher über die Aufhebung der Schriftform sind unwirksam. Soweit Gremien der Vertragspartner Vertragsänderungen oder -ergänzungen zustimmen müssen, werden diese Änderungen oder Ergänzungen erst nach dieser Zustimmung rechtsverbindlich. Die Vertragspartner sind verpflichtet, auf solche Zustimmungsvorbehalte jeweils hinzuweisen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung dieses Vertrages im Ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in wirtschaftlicher Weise am nächsten kommt.

Stuttgart, den

SSB AG

.....
Vorstand

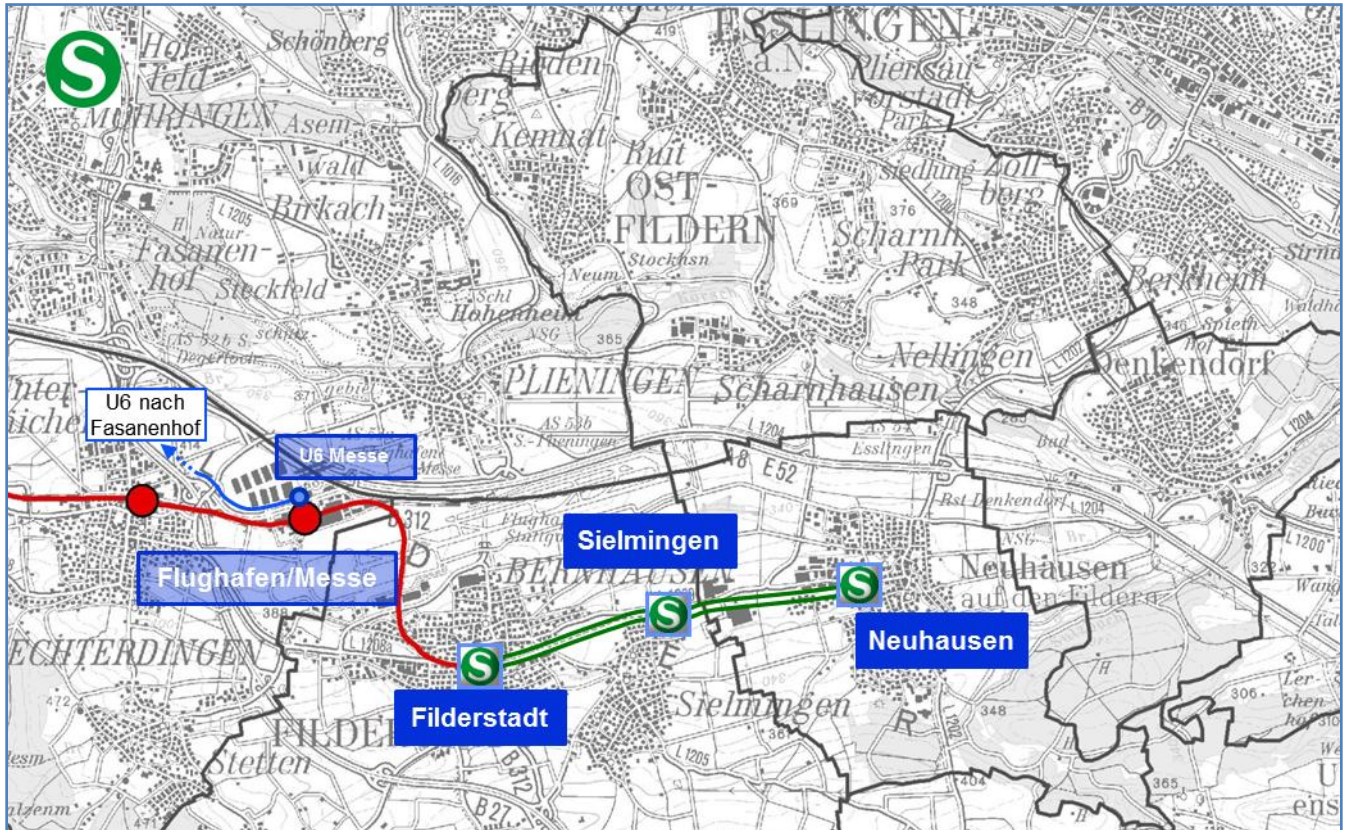
Verband Region Stuttgart

.....
Regionaldirektorin

Anlage 1:

S-Bahn Verlängerung von Filderstadt nach Neuhausen:

Übersichtsskizze:



Maßnahmen:

- 3,9 km lange zweigleisige Neubaustrecke vom HP Filderstadt bis Neuhausen
- Tunnel Bernhausen bis Ortsausgang
- Verlauf auf der alten Filderbahntrasse
- Planfreie Unterquerung der Bahnhofsstraße in Sielmingen
- Berücksichtigung der Zugänglichkeiten und Betriebsabläufe im Bereich des Thyssen Krupp Werksgeländes (Tunnel)
- Neubau der Stationen Sielmingen und Neuhausen
- Bahnsteiglängen: 210 m
- Bahnsteighöhe: 96 cm
- S-Bahn Standard für Stationsausstattung und Streckenausrüstung
- Barrierefreie Erschließung

Anlage 2: Rahmenterminplan

Stand: 08.08.2013

S-Bahn Verlängerung von Filderstadt nach Neuhausen Rahmenterminplan Realisierung

